Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

1.Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)
und
der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Teil III
Entgelte Abwasser

4.2. Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung
4.2.2. Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben

Geändert wird :

(10) Es wird ein Grundpreis je Sammelgrube erhoben.

Es wird hinzugefügt:

(11) Die Grundpreise werden jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(12) Abflusslose Sammelgruben sind gemäß Punkt 4.2.4.1. zu errichten und zu betreiben

4.2.3. Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer

Es wird geändert:

(4) Es wird ein Grundpreis je Kleinkläranlage berechnet.
Er ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus des Schlammes und tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

Es wird hinzugefügt:

(5) Für Kleinkläranlagen mit einer Schlammkompostierung wird ein gesonderter Grundpreis für die Überwachung nach Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung berechnet. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandssatzung.

(6) Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer sind gemäß Punkt 4.2.4.2. zu errichten und zu betreiben

Die 1.Änderung der Entgeltregelungen tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Klötze, den 04.11.2014

gez.Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr.12 vom 17.Dezember 2014.